

## Beilage zu Beschluss

- 7 Umwelt
- 7.8 Energiestadt
- 7.8.3 Massnahmen  
Förderung von Energie- und Klimamassnahmen - Anpassungen  
2025 - Teil 2 (Beilage zu GRB 2025-34 vom 11. März 2025)

## Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen (Änderung vom 11. März 2025)

Der Gemeinderat Rüti beschliesst:

Das Förderreglement für Energie- und Klimamassnahmen vom 10. Januar 2023 wird wie folgt geändert (Ergänzungen sind *kursiv*, Weglassungen bzw. Aufhebungen sind ~~durchgestrichen~~ dargestellt):

### **Art. 7a** Anschluss Wärmenetz: *Übergangslösungen bei Heizungsersatz*

<sup>1</sup> *Ist eine Heizung defekt und der Anschluss an ein Fernwärmenetz noch nicht möglich, kann bei der Gemeinde Unterstützung für eine Reparatur oder einen provisorischen Heizungsersatz beantragt werden.*

### <sup>2</sup> **Beitragssätze max.**

<b>Leistung</b>	<b>Reparaturen</b>	<b>prov. Heizungsersatz</b>
bis 25 kW	CHF 1'500.00	CHF 12'000.00
26 bis 50 kW	CHF 2'500.00	CHF 15'000.00
51 bis 100 kW	CHF 3'500.00	CHF 25'000.00
ab 101 bis 200 kW	CHF 5'000.00	CHF 30'000.00

### <sup>3</sup> Förderbedingungen

#### 1. Unterstützungsfähige Anlagen

- a) *Unterstützt werden Übergangslösungen, wenn spätestens fünf Jahre nach der Gesuchstellung ein Anschluss an ein Fernwärmenetz realisiert wird und dies vertraglich vereinbart ist.*
- b) *Es werden nur Instandsetzungen unterstützt, die zwingend nötig sind für den Weiterbetrieb der Heizung bis zum Anschluss an ein Fernwärmenetz. Für die ordentlichen Instandhaltungsmassnahmen ist wie bis anhin der Kunde besorgt.*
- c) *Die Unterstützung erfolgt unabhängig vom Alter der bestehenden Heizungsanlage.*
- d) *Eine Überbrückung der kurzen Unterbrechung für den Wechsel von der bestehenden Wärmeversorgung an das Fernwärmenetz wird nicht unterstützt.*

2. Voraussetzung für die Vergabe von Förderbeiträgen

- a) Die Gesuchstellenden reichen das Gesuch vor Installationsbeginn oder vor der Reparatur ein.
- b) Ein gegenseitig unterzeichneter Anschluss- und Wärmeliefervertrag liegt vor.
- c) Eine Zustandsanalyse der defekten, bestehenden Heizungsanlage durch eine qualifizierte Heizungsfachperson wurde gemacht und zeigt auf, ob eine Reparatur der bestehenden Heizungsanlage oder eine provisorische Heizungslösung notwendig ist. Die Wahl der Heizungsfachperson ist mit der Abteilung Umwelt abzustimmen.
- d) Die Umsetzung der unterstützten Übergangslösung muss gemäss einschlägigen Normen sämtlicher relevanter Fachverbände erfolgen.
- e) Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Ausführungsbestätigung zusammen mit einer Kopie der Schlussrechnung der Heizungsfachperson einzureichen.
- f) Eine Förderzusage ist bis zum Anschluss an das zukünftige Fernwärmenetz, aber maximal fünf Jahre ab Datum der Bestätigung gültig. Bei begründeten Ausnahmen kann auf schriftlichen Antrag des Gesuchstellenden hin eine längere Frist gewährt werden.
- g) Der Anschluss an das Fernwärmenetz und der Bezug von Wärme erfolgt spätestens 12 Monate nach Bereitstellung des Anschlusses und wird durch den Fernwärme-Anbieter schriftlich bestätigt.

**Art 7b Anschluss Wärmenetz: Restwertentschädigung**

<sup>1</sup> Besteht die Möglichkeit, an ein Fernwärmenetz anzuschliessen, fördert die Gemeinde Rüti dies mit einem Entgelt für den Restwert der Heizung, die damit ersetzt wird.

<sup>2</sup> Beitragssätze

<b>Alter Heizung (Jahre)</b>	<b>bis 25 kW [CHF]</b>	<b>26 bis 50 kW [CHF]</b>	<b>51 bis 100 kW [CHF]</b>	<b>101 bis 200 kW [CHF]</b>
Ab 5	8'000	10'000	16'000	20'000
6	7'600	9'500	15'200	19'000
7	7'200	9'000	14'400	18'000
8	6'800	8'500	13'600	17'000
9	6'400	8'000	12'800	16'000
10	6'000	7'500	12'000	15'000
11	5'600	7'000	11'200	14'000
12	5'200	6'500	10'400	13'000
13	4'800	6'000	9'600	12'000
14	4'400	5'500	8'800	11'000
15	4'000	5'000	8'000	10'000
16	4'000	5'000	8'000	10'000
17	4'000	5'000	8'000	10'000
18	4'000	5'000	8'000	10'000
19 - 20	4'000	5'000	8'000	10'000



### <sup>3</sup> Förderbedingungen

#### 1. Unterstützungsfähige Anlagen

- a) *Unterstützt werden fossile Heizungen die zwischen 5 und 20 Jahre alt sind und die durch einen Anschluss an ein Fernwärmenetz ersetzt werden sollen.*
- b) *Die Unterstützung erfolgt abhängig vom Alter und der Grösse der bestehenden Heizungsanlage.*

#### 2. Voraussetzungen für die Vergabe von Förderbeiträgen

- a) *Die Gesuchstellenden reichen das Gesuch vor Installationsbeginn ein.*
- b) *Ersetzt wird eine Gas- oder Ölheizung durch einen Anschluss an ein Fernwärmenetz. Die zu ersetzende Heizung ist zwischen 5 und 20 Jahre alt.*
- c) *Ein gegenseitig unterzeichneter Anschluss- und Wärmeliefervertrag mit dem Fernwärme-Anbieter liegt vor.*
- d) *Der Entscheid über Förderbeiträge bleibt 24 Monate nach der Zusicherung gültig. Bei begründeten Ausnahmen kann auf schriftlichen Antrag des Gesuchstellenden hin eine längere Frist gewährt werden.*
- e) *Der Anschluss an das Fernwärmenetz und der Bezug von Wärme erfolgt spätestens 12 Monate nach Bereitstellung des Anschlusses und wird durch den Fernwärme-Anbieter bestätigt.*

Titel «E. Geförderte Massnahmen im Bereich Gebäudeeffizienz - Gebäudehülle» und **Art. 8** werden aufgehoben

